

Satzung

der

Großstadt-Mission Hamburg-Altona e.V.

Inhalt

<i>Bestimmung</i>	<i>Seite</i>
1. Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins.....	3
2. Zweck	4
3. Mittel zum Erreichen des Vereinszweckes.....	4
4. Zweckbindung des Vermögens	5
5. Mitgliedschaft.....	5
6. Mitgliederversammlung	6
7. Verwaltungsrat.....	7
8. Vorstand	8
9. Geistlicher Leiter.....	9
10. Satzungsänderung und Auflösung	9
11. Inkrafttreten	10

Die in dieser Satzung verwendete männliche Schreibform schließt die weibliche Form mit ein.

Vorspruch

Der Verein Großstadt-Mission Hamburg-Altona entstand 1920, als Frauen und Männer im Glauben an Jesus Christus und bewegt von seinem Geist die Verpflichtung auf sich nahmen, durch Wort und Tat den Menschen der Großstadt in ihren Nöten zu helfen. Die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus und die Tat der Nächstenliebe sind zusammen ein Auftrag, dem sich der Verein seither verpflichtet weiß. Daher wird auch Wert darauf gelegt, dass die Mitglieder des Vereins aktive Mitglieder der evangelischen Kirche, von Gemeinschaften des Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverbandes oder Freikirchen (nachfolgend zusammengefasst als "Gemeinden") sind.

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Großstadt-Mission Hamburg-Altona e.V.“
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist Hamburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.4. Der Verein ist Mitglied der Diakonischen Werke in Hamburg und Schleswig-Holstein und durch diese Mitgliedschaften dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche, Hauptgeschäftsstelle Stuttgart, als Spitzenverband angeschlossen.
- 1.5. Der Verein ist durch den Gnadauer Arbeitskreis Hamburg angeschlossen an den Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband e.V. mit Sitz in Kassel.

2. Zweck

- 2.1. Der Verein hat den Zweck, aus christlicher Überzeugung den vielerlei Nöten der Menschen zu begegnen. Insbesondere betreut und fördert er hilfsbedürftige Kinder, Jugendliche und Erwachsene, auch solche mit Behinderungen, und Familien.
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dieses geschieht in der Förderung des Wohlfahrtswesens, in Form der Eingliederungshilfe, sowie in der Förderung religiöser Zwecke.
- 2.3. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel zum Erreichen des Vereinszweckes

Mittel zum Erreichen des Vereinszweckes (Ziffer 2) des Vereins sind vorrangig:

- 3.1.1. Das Initiieren und Vorhalten von ambulanten, teilstationären und stationären Diensten und Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, auch solche mit Behinderungen, und Familien. Insbesondere geschieht dies durch die Arbeitsbereiche 'Eingliederungshilfe' und Jugendhilfe'.
- 3.1.2. Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus, Gebet und Seelsorge.
- 3.3. Die Arbeitsbereiche können in gemeinnützigen Gesellschaftsformen auch unter Beteiligung anderer Träger organisiert sein. Diese Rechtsträger werden für den Verein als Hilfspersonen im Sinne des § 57 AO tätig.
- 3.4. Eine regelmäßig erscheinende Zeitschrift, die zur Information und zugleich der Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus dient.
- 3.5. Die enge Zusammenarbeit und der Informationsaustausch mit den Gemeinden im räumlichen Wirkungsbereich des Vereins.

4. Zweckbindung des Vermögens

- 4.1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.2. Es darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Mitgliedschaft/Beiträge

- 5.1. Mitglied kann werden, wer den Verein bei seinem Auftrag unterstützt und verbunden im Glauben an Jesus Christus bereit ist, ihn in Liebe zu tragen und durch Beiträge zu fördern.
- 5.2. Die Mitgliedschaft ist beim Verwaltungsrat zu beantragen. Er entscheidet über die Aufnahme.
- 5.3. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Verwaltungsrat erfolgen.
- 5.4. Der Ausschluss von Mitgliedern ist zulässig, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 5.1 nicht mehr erfüllt sind. Über den Ausschluss entscheidet der Verwaltungsrat mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen seinen Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde einlegen. Über sie entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 5.5. Mitglieder, die angestellte Mitarbeiter des Vereins und ihrer Organisationen sind, haben für die Zeit ihrer dortigen Tätigkeit kein Stimmrecht.
- 5.6. Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung. Die Einführung oder Erhöhung von Mitgliedsbeiträgen bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

6. Mitgliederversammlung

- 6.1. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats mit einer Frist von vier-Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich eingeladen. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder einen schriftlichen Antrag an den Verwaltungsrat stellen unter Angabe des Zweckes und der Gründe. Des Weiteren ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Verwaltungsrat oder der Vorstand dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstands fordert.
- 6.2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6.3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgehalten und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats unterschrieben.
- 6.4. Die Mitgliederversammlung hat darüber zu wachen, dass die satzungsmäßig festgelegten Zwecke des Vereins erhalten bleiben. Einzelne Aufgaben sind:
- a) Fördern und geistliches Begleiten der Arbeit der Großstadt-Mission;
 - b) Wählen und abberufen der Mitglieder des Verwaltungsrats
 - auf Vorschlag des Verwaltungsrats,
 - auf Vorschlag von mindestens fünf Mitgliedern mit einer Frist von 14 Tagen vor der Mitgliederversammlung;
 - c) Entgegennehmen des Jahresberichts des Verwaltungsrats;
 - d) Entlastung des Verwaltungsrats;
 - e) Beschluss fassen über Mitgliedsbeiträge gemäß Ziffer 5.6;
 - f) Entscheiden über Beschwerden gegen den Ausschluss von Mitgliedern gemäß Ziffer 5.45, Satz 4;
 - g) Satzungsänderungen;
 - h) Auflösen des Vereins.

7. Verwaltungsrat

- 7.1. Der Verwaltungsrat besteht aus fünf auf die Dauer von fünf Jahren gewählten Personen. Sie müssen Mitglieder des Vereins sein. Jedes Jahr scheidet ein Verwaltungsratsmitglied aus. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so beschränkt sich die Amtsdauer des an seiner Stelle Gewählten auf die restliche Wahlperiode des Ausgeschiedenen. Die Vollendung des 65. Lebensjahrs darf bei der Wahl nicht überschritten sein. Ein vorzeitiges Abberufen durch die Mitgliederversammlung ist möglich. Führt die Abwahl zur Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrates, kann die Abwahl nur erfolgen, wenn gleichzeitig ein neues Mitglied in den Verwaltungsrat gewählt wird (konstruktives Misstrauensvotum).
- 7.2. Der Verwaltungsrat bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Schriftführer.
- 7.3. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie; bei seiner Verhinderung geschieht dies durch seinen Stellvertreter. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters. Die Beschlüsse werden protokolliert und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet. Bei Verhinderung des Vorsitzenden geschieht dies durch seinen Stellvertreter.
- 7.4. Angestellte des Vereins und der Rechtsträger, die für den Verein als Hilfsperson im Sinne des § 57 AO tätig sind, können nicht Mitglieder des Verwaltungsrats sein.
- 7.5. Aufgaben des Verwaltungsrats sind insbesondere:
- a) Wahren und durchsetzen der geistlichen Grundausrichtung des Vereins;
 - b) Entscheiden über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - c) Entscheiden über die Berufung des Geistlichen Leiters gemäß Ziffer 9.1;
 - d) Wählen und abberufen von Vorstandsmitgliedern;
 - e) Erlassen einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - f) Beraten und überwachen des Vorstands in der Erfüllung seiner Aufgaben;
 - g) Beraten und Beschluss fassen über die Jahresplanung des Vorstands (Wirtschafts-, Investitions-, Stellen- und Finanzplanung, sowie strategische und konzeptionelle Planungen);

- h) Genehmigen der mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung, sowie mittelfristiger konzeptioneller Planungen des Vorstands;
- i) Genehmigen von Darlehenshingaben und Bürgschaftsübernahmen auf Vorschlag des Vorstands;
- j) Prüfen der Geschäftsführung des Vorstands und Bestellung von Abschlussprüfern;
- k) Genehmigen von Jahresabschluss und Jahresbericht des Vorstands;
- l) Entlastung des Vorstands;
- m) Bericht erstatten gegenüber der Mitgliederversammlung;
- n) Beschluss fassen über die Befreiung von Vorstandsmitgliedern von den Beschränkungen des § 181 BGB.

7.6. Der Verwaltungsrat ist Vorgesetzter für die Mitglieder des Vorstands. Diese Funktion nimmt der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder, in seiner Abwesenheit, sein Stellvertreter wahr. In dieser Eigenschaft unterzeichnet er gemeinsam mit einem weiteren Verwaltungsratsmitglied die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder, sowie etwaige Aufhebungsvereinbarungen und Kündigungen.

8. Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus zwei auf Vorschlag des Verwaltungsrats von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden hauptamtlich tätig. Ihre Dienstverhältnisse sind in gesondert abzuschließenden Dienstverträgen zu regeln.
- 8.2. Der Vorstand besteht aus einem Kaufmännischen und einem Pädagogischen Vorstand. Ihre jeweiligen Arbeitsbereiche regelt eine vom Verwaltungsrat zu erlassende Geschäftsordnung.
- 8.3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- 8.4. Durch Beschluss des Verwaltungsrats kann allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- 8.5. Die Beschlussfassung in einem aus zwei Mitgliedern bestehenden Vorstand geschieht einvernehmlich. Das Nähere regelt die vom Verwaltungsrat zu erlassende Geschäftsordnung.

- 8.6. Die Mitglieder des Vorstands können nicht Mitglieder des Verwaltungsrats sein, sie können auf Veranlassung des Verwaltungsrates mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen.
- 8.7. Die Beratung und Beschlussfassung über Personalangelegenheiten von Vorstandsmitgliedern erfolgt grundsätzlich unter Ausschluss sämtlicher Vorstandsmitglieder.

9. Geistlicher Leiter

- 9.1. Der Vorstand beruft den Geistlichen Leiter nach Zustimmung durch den Verwaltungsrat.
- 9.2. Der Geistliche Leiter vertritt die geistlichen und diakonischen Belange des Vereins nach innen und außen. Eine wesentliche Aufgabe ist das Entwickeln von Visionen und Strategien bezogen auf das geistliche und diakonische Profil des Vereins und deren Umsetzung.

10. Satzungsänderung und Auflösung

- 10.1. Die Satzung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen mit einer Frist von zwei Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 10.2. Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.
- 10.3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt etwa vorhandenes Vereinsvermögen nach Erfüllung der Verbindlichkeiten an die Christliche Gemeinschaft Hamburg-Altona (evang.-luth.) e.V., Löfflerstraße 4, 22765 Hamburg, mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne von Ziffer 2.1 dieser Satzung zu verwenden.

11. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Verabschiedung in Kraft.